

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt EnergieGenossenschaft Murrhardt (EGM) eG. Sitz ist Murrhardt.
- (2) Die Genossenschaft befasst sich mit Dienstleistungen im Bereich dezentraler Energieversorgung sowie mit dem Bau und dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung, Bereitstellung und Lieferung von Energie.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 EUR. Geschäftsanteile sind sofort einzuzahlen. Die Beteiligung mit weiteren Anteilen ist erst möglich, wenn die Einzahlungen auf die vorherigen Anteile vollständig erfolgt sind.
- (2) Die Mitglieder können bis zu 50 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden und es können Richtlinien für den Vorstand zum Abschluss von Kooperationsverträgen festgelegt werden.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Sie bestimmt jeweils deren Anzahl und deren Amtszeit.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener

Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000,00 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Bereichsversammlungen

- (1) Für gesonderte Geschäftsbereiche oder einzeln abzurechnende Anlagen, die einem festen Mitgliederkreis zugeordnet werden können, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates Bereichsversammlungen der diesem Geschäftsbereich, bzw. dieser Anlage zuzuordnenden Mitglieder einrichten.
- (2) In den Bereichsversammlungen werden mit dem Vorstand die Angelegenheit des Bereiches beraten. Die Bereichsversammlungen können dem Vorstand Empfehlungen aussprechen. Soll der Geschäftsbereich einem (anderen) Angestellten der Genossenschaft zugewiesen werden, ist die Bereichsversammlung vorher zu anhören. Bei Angestellten, die nur einen Bereich betreuen hat die Bereichsversammlung ein Vorschlagsrecht, von dem der Vorstand nur aus wichtigem Grund abweichen darf.
- (3) Für die Einberufung der Bereichsversammlung gelten § 3 Abs. 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bereichsversammlung die Versammlungsleitung aus ihrer Mitte bestimmt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der „Murrhardter Zeitung“, Murrhardt.